Satzungen des Deuschschweizerischen Sprachvereins

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **25 (1929)**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Satzungen

des

Deutschschweizerischen Sprachvereins

(beschlossen in Burgdorf am 20. Wintermonat 1904, ergänzt 1907, 1917, 1924 und 1929).

❖

1. Der Deutschschweizerische Sprachverein ist ein Bund von Schweizerbürgern zur Pflege und zum Schutz der deutschen Sprache in der Schweiz.

   Er will Liebe und Verständnis für die deutsche Muttersprache wecken, das im Sprachgefühl schlummernde Volksbewußtsein kräftigen und der deutschen Sprache auf schweizerischem Boden zu ihrem Rechte verhelfen.

   Die Mitglieder des Deutschschweizerischen Sprachvereins machen sich zur Aufgabe:

   1. im eigenen Sprachgebrauch, sowohl in der Mundart als in der Schriftsprache, Reinheit, Eigenart und Schönheit der deutschen Sprache zu pflegen und
   2. in ihrer Umgebung für diese Bestrebungen einzutreten und Freunde zu werben.

2. Bei der Verfolgung der Vereinszwecke ist jedes Verfahren ausgeschlossen, das irgendwie mit politischen oder kirchlichen Parteibestrebungen zusammenhängt. Der Deutschschweizerische Sprachverein ist in diesen Beziehungen unbedingt parteilos.

   Er hält mit aller Strenge den Grundsatz besonnenen Maßhaltens aufrecht und verwirft alle Übertreibungen.

3. Mitglied des Vereins kann jeder Schweizer und jede Schweizerin in bürgerlichen Rechten und Ehren werden. Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Rechnungsführer. Es können auch Rechtspersonen, Behörden, Vereine, Körperschaften) aufgenommen werden.

4. Der auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählte Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Vorstand ist wieder wählbar und besteht aus:

   einem Vorsitzer,
   einem Schriftführer,
   einem Rechnungsführer und
   mindestens vier Beisitzern.

   Vorsitzer, Schriftführer und Rechnungsführer bilden den geschäftführenden Ausschuß.

5. Der Sitz des Vereins ist entweder am Wohnort des Vorsitzers oder an der vom geschäftführenden Ausschuß bezeichneten Geschäftsstelle des Deutschschweizerischen Sprachvereins.

6. Der Vorstand hält Sitzung auf Einladung des Vorsitzers; seine Mitglieder können die Geschäfte aber auch schriftlich unter sich erledigen.

7. Der Verein versammelt sich jährlich im Herbst zu gemeinschaftlicher Tagung an einem vom Vorsitzer bezeichneten Ort in zwangloser, einfacher Form. Der Vorstand kann von sich aus schriftliche Abstimmungen über wichtige Fragen anordnen.

8. Der Vorstand ist die Sammelstelle für alle Arbeiten und Eingaben der Mitglieder, die den Zwecken des Vereins dienen. Er bestimmt und besorgt selbst ihre Verwertung oder betraut damit ein geeignetes Mitglied. Der Verein entschädigt die Vorstandsmitglieder für ihre Auslagen und je nach dem Stand seiner Mittel für ihre Mühewaltung.

9. Die Einnahmen des Vereins bestehen:
   1. aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder und
   2. aus freiwilligen Beiträgen.

   Der Jahresbeitrag von fünf Franken berechtigt zum kostenlosen Bezug der regelmäßigen Veröffentlichungen des Vereins und gegebenenfalls sonstiger geeigneter Arbeiten, der von sieben Franken außerdem zum kostenlosen Bezug der Zeitschrift „Muttersprache" des Deutschen Sprachvereins. Diese Beiträge gelten auch für Rechtspersonen.

10. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen. Der Rechnungsführer legt jährlich auf den 30. Herbstmonat Abrechnung vor, die durch zwei mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer beglaubigt wird.

11. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Sache große Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern (mit Befreiung vom Jahresbeitrag) ernannt werden. Der Verein hat das Recht, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Bestrebungen des Vereins schädigen, auszuschließen.

    Mitglieder, die auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

12. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Idiotikon zu.